

**Verordnung
über die Kosten in Strafsachen.**

Vom 15. März 1950

§ 1

Grundsatz

Für das Verfahren in Strafsachen werden Kosten nur nach Maßgabe dieser Verordnung erhoben.

§ 2

**Gebühren und Auslagen
für das Verfahren in Strafsachen; Haftkosten**

(1) Gebühren für das Verfahren in Strafsachen werden in Zukunft nicht mehr erhoben. Das gleiche gilt für die Kosten, die beim Vollzug einer Freiheitsstrafe oder während der Untersuchungshaft (Haftkosten) entstehen.

(2) Auslagen, die dem Staatshaushalt während eines Strafverfahrens für die Entschädigung von Zeugen oder Sachverständigen oder für Post-, Fernsprech- oder Telegrammgebühren sowie für ähnliche Zwecke entstehen, hat der Angeklagte nach Maßgabe der §§ 353 ff. der Strafprozeßordnung zu tragen, wenn diese Auslagen den Betrag von 3 DM übersteigen.

§ 3

Kosten für das Anschlußverfahren

(1) Hat der Verletzte in einem Strafverfahren gemäß § 268 der Strafprozeßordnung einen Schadensersatzanspruch geltend gemacht und wird im Strafverfahren in vollem Umfange über diesen Anspruch entschieden, so sind hierfür keine Gebühren zu berechnen. Sind durch die Geltendmachung des Schadensersatzanspruches besondere Auslagen entstanden, so findet § 2 Abs. 2 für diese Auslagen Anwendung.

(2) Wird über den Schadensersatzanspruch im Strafverfahren nur dem Grunde nach entschieden und die Klage im übrigen zur Entscheidung über die Höhe des Anspruches gemäß § 270 der Strafprozeßordnung an das Zivilgericht verwiesen, so gelten für das weitere Verfahren die Vorschriften über die Kosten des Verfahrens in Zivilsachen.

§ 4

Kosten im Privatklageverfahren

(1) Das Gericht soll in Privatklagesachen dem Privatkläger eine Gebühr auferlegen, wenn die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wird oder der Privatkläger

in der Hauptverhandlung I. oder II. Instanz nicht erscheint und die Privatklage aus diesem Grunde als zurückgenommen gilt. Das gleiche gilt, wenn der Beschuldigte freigesprochen wird und die Hauptverhandlung ergeben hat, daß die Privatklage leichtfertig erhoben worden ist.

(2) Die Gebühr, die das Gericht gemäß Abs. 1 Satz 1 festsetzen kann, beträgt 5 DM bis 50 DM. Das Gericht kann die vorschußweise Zahlung dieser Gebühr vor der Terminanberaumung anordnen.

»
(3) Für die Erstattung von Auslagen sind die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 dieser Verordnung sowie des § 357 der Strafprozeßordnung maßgebend.

§ 5

Übergangsregelung

(1) Kosten (Gebühren und Auslagen) für das Verfahren in Strafsachen sowie Haftkosten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zum Soll gestellt, aber noch nicht gezahlt worden sind, sind zu löschen.

(2) Bereits gezahlte Gerichtskosten und Haftkosten werden nicht zurückerstattet.

§ 6

Schlußbestimmung

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1927 (RGBl. I S. 152) sowie die hierzu ergangenen Änderungs-, Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen, soweit sie die Kosten in Strafsachen betreffen, sowie alle übrigen dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 15. März 1956

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Ministerium der Justiz

Grotewohl

Dr. Benjamin
Minister

**Anordnung
über den Abschluß von Verträgen über die Mast
von Schlachtvieh.**

Vom 29. Februar 1956

Auf Grund des § 58 der Verordnung vom 10. November 1955 über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 801) — in folgendem „Verordnung“ genannt — wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft, dem Minister der Finanzen, dem Minister für Handel und Versorgung und dem Minister für Lebensmittelindustrie folgendes angeordnet:

Teil I

Schweinemastverträge mit Industriebetrieben, Handelsbetrieben und Schweinemästereien

§ 1

(1) Die Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB) und die Aufkaufkontore der Konsumgenossenschaften (KG) sind berechtigt, neben den Verträgen über den Aufkauf von Schlachtvieh besondere Verträge über die Lieferung gemästeter Schweine (Schweinemastverträge) mit

a) volkseigenen, genossenschaftlichen und privaten Industrie-, Handels- und Gewerbebetrieben (mit Ausnahme von volkseigenen Gütern und von VEB für Mast von Schlachtvieh);